

Mietvertrag über 2 Jahre

Die Vereta GmbH, Hansestraße. 6, 37574 Einbeck

-im folgenden „Vermieterin“ genannt-

vermietet an _____

-im folgenden „Mieter“ genannt-

einen Feinstaubmesskoffer Geräte-Nr. _____ Kd.Nr. / PIN

§ 1 Mietbeginn/Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit der Überlassung des Gerätes am _____.

Das Mietverhältnis wird für die Dauer von 24 Monaten vereinbart und endet am _____.

§ 2 Verlängerung der Mietdauer

Das Mietverhältnis kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien um 12 Monate verlängert werden.

§ 3 Mietzins

Der monatliche Mietzins beträgt 40,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Mietzins ist erstmals mit Beginn des Mietverhältnisses und sodann jeweils bis zum 6. Werktag des Folgemonats fällig und wird mittels der vom Mieter zu erteilenden Lastschrift zusammen mit den monatlichen Abschlägen eingezogen.

§ 4 Zusätzliche Leistungen der Vermieterin

In dem monatlichen Mietzins ist die Nutzung jeweils eines Feinfilters und eines Silikatfilters für 40 Messungen enthalten sowie

- die Kosten der halbjährlichen Überprüfung des Feinstaubmesskoffers auf den zuständigen Prüfständen;

- etwaige Reparaturkosten, soweit nicht Verschleißteile betroffen sind;
- die Kalibrierung und Überprüfung des Gerätes beim Hersteller;
- der Austausch des Gerätes durch die Vermieterin im Falle eines Gerätedefekts;
- kostenlose Softwareupdates während der Mietzeit;
- kostenlose Erweiterungen der Grenzwerte nach BImSchV und DIN 4206.

Bei der funktionalen Auswahl des Gerätes (unabhängig von der Ursache) wird von der Vermieterin ein Austausch koffer binnen 3 Werktagen (Versandzeitraum) zur Verfügung gestellt. Für alle deswegen ausgefallenen Messungen haftet die Vermieterin nicht.

§ 5

Messungen/Mindestzahl/Kosten der Messungen

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Mindestanzahl der mit dem Feinstaubmesskoffer durchzuführenden Messungen nach BImSchV von jährlich 120 Messungen.

Für jede durchgeführte Messung zahlt der Mieter an die Vermieterin eine Messgebühr in Höhe von 24,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Führt der Mieter weniger als 120 Messungen pro Jahr der Vertragslaufzeit durch, betragen die an die Vermieterin zu zahlenden Messkosten für das betroffene Jahr ungeachtet der Anzahl der durchgeführten Messungen 2.880,00 € (120 x 24,00 €) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Werden im Folgejahr mehr als 120 Messungen durchgeführt, werden die auf nicht erfolgte Messungen berechneten Kosten des Vorjahres auf die Mehrmessungen (Messungen die über 120 pro Jahr hinausgehen) des Folgejahres angerechnet.

§ 6

Monatliche Abschläge

Der Mieter zahlt an die Vermieterin monatlich jeweils bis zum 6. Werktag des laufenden Monats auf die durchzuführenden Messungen einen Abschlag in Höhe von 240,00 € (10 Messungen á 24,00 €) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Vermieterin ist berechtigt, die monatlichen Abschläge unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Anzahl der Messungen, die in den vorangegangenen drei Monaten erfolgt sind, entsprechend zu erhöhen.

Der Mieter erklärt sich mit dem Einzug der monatlichen Abschläge sowie der monatlichen Mieten nach § 3 im Lastschriftverfahren/Sepa-Lastschrift-Mandat einverstanden und erteilt insoweit Einzugsermächtigung zu folgender Bankverbindung:

Kontonummer:
 Bankleitzahl:
 Kreditinstitut:
 IBAN.....
 BIC.....

§ 7 Bonusregelung

Ab 250 Messungen pro Jahr der Vertragslaufzeit stellt die Vermieterin weitere Messungen für das jeweilige Jahr nicht in Rechnung.

Bei Vermittlung eines Neukunden für einen Langzeitmietvertrag an uns (neuer Hauptmieter) besteht für Sie die Option einen weiteren Bonus von einmalig 12 Freimessungen zu erhalten.

§ 8 Haftung bei Beschädigung und Verlust

Der Mieter haftet der Vermieterin für Schäden, die der Vermieterin durch unsachgemäßen Gebrauch des Messgerätes sowie dessen Zerstörung und Verlust entstehen.

§ 9 Untervermietung des Messgerätes

Eine Untervermietung des Messgerätes durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin.

§ 10 Datenübertragung

Der Mieter ist verpflichtet, mindestens zweimal jährlich oder auf Anforderung durch die Vermieterin während der Dauer des Mietverhältnisses die Daten des Messkoffers (Zahl der Messungen, Geräte ID Nr. und Nutzer ID) an die Vermieterin zu übermitteln.

§ 11 Kündigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kann während der vereinbarten Mietdauer nur außerordentlich bei Vorliegen eines zur fristlosen Kündigung berechtigenden Kündigungsgrundes gekündigt werden.

Die Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses insbesondere bei groben Vertragspflichtverletzungen des Vertragspartners berechtigt.

Eine grobe Verletzung der Vertragspflicht durch den Mieter liegt insbesondere vor, wenn

- fällige Mietzinszahlungen oder Abschlagszahlungen für durchgeführte Messungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer in dem Abmahnschreiben gesetzten angemessenen Frist bezahlt werden;
- eine Untervermietung des Gerätes ohne die zuvor eingeholte Zustimmung der Vermieterin erfolgt;
- die gemäß § 10 an die Vermieterin zu übermittelnden Daten nicht innerhalb von zwei Monaten seit Beginn des Vertragsverhältnisses oder seit der letzten Datenübertragung trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung vor Ablauf einer in dem Abmahnschreiben gesetzten angemessenen Frist an die Vermieterin übermittelt worden sind.

**§ 12
Zusatzvereinbarungen**

keine

Einbeck, den

Datum:

.....
Vermieterin
(Vereta GmbH)

.....
Mieter